



Interne Akkreditierung von Studiengängen

Schulung von Gutachterinnen und Gutachtern an der
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Version 5.0 (Stand: 3. Juni 2024)

Kommission für Interne Akkreditierungen
Judith Ölbey – Akkreditierungsbeauftragte
Stabsstelle für Qualitätsmanagement

Aufbau

Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die
Gutachterinnen und
Gutachter

Aufgaben der
Gutachterinnen und
Gutachter

Kriterien für die Prüfung der Studiengangsdokumentation

Vorgaben und Richtlinien
für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben
und Richtlinien



Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die
Gutachterinnen und
Gutachter

Aufgaben der
Gutachterinnen und
Gutachter

Kriterien für die Prüfung der Studiengangsdokumentation

Vorgaben und Richtlinien
für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben
und Richtlinien



1. Erwartungen an die Gutachterinnen und Gutachter

- Bereitschaft, einen Studiengang anhand deutscher (und europäischer) **Vorgaben** und auf Basis eines darauf aufbauenden **grundlegenden Kriterienkataloges** zu beurteilen
- Bereitschaft, bei der Beurteilung eine **konstruktiv-kritische**, aber **faire** Haltung einzunehmen und dem Urteil begründbare Kriterien für die Qualität von Studiengängen zugrunde zu legen
- **Offenheit** für die Profilierung des Studienganges und die im Leitbild verankerte Internationalität und Interdisziplinarität auch **über fachliche Grenzen hinweg**



2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Erhalt der *Dokumentation über den Studiengang* und der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*

Bewertung des Studienganges anhand der vorgegebenen Qualitätskriterien in der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*

Erstellung eines vorläufigen Gutachtens (Zusammenführung der einzelnen Bewertungen) im Rahmen einer Webkonferenz

Erstellung eines abschließenden Gutachtens mit **Beschlussempfehlung** nach **Stellungnahme der Fakultät** mit Unterstützung durch die **Akkreditierungsbeauftragte**

Die Akkreditierungsbeauftragte unterstützt den gesamten Prozess und steht für Fragen jederzeit zur Verfügung

2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Identischer Aufbau der *Dokumentation über den Studiengang* und der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*:



Kernfragen: Erreicht eine Studierende bzw. ein Studierender auf Basis des Konzeptes sowie der Implementierung im Regelfall die angestrebten Qualifikationsziele? Ist das Qualitätsniveau gesichert und angemessen?

2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

- Möglichkeiten der Beurteilung:
 - Qualitätskriterien (vollständig) **erfüllt**
 - Qualitätskriterien **ausreichend** (hinreichend) erfüllt
 - Qualitätskriterien **nicht erfüllt**



Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die
Gutachterinnen und
Gutachter

Aufgaben der
Gutachterinnen und
Gutachter

Kriterien für die Prüfung der Studiengangsdokumentation

Vorgaben und Richtlinien
für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben
und Richtlinien



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Grundlegende Dokumente

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung) des Landes Brandenburg (StudAkkV, 2019)

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR – KMK, 2017)

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag – KMK, 2016)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG, 2024)

Qualitätskriterien*
als Basis für die
Prüfung der
*Dokumentation über
den Studiengang*

*Alle Qualitätskriterien sind in die Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter eingearbeitet

3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien II (Strukturvorgaben)

- **§ 5 StudAkkV – Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

- Regelung des Überganges zwischen Bachelor und Master
- Sonderregelungen für weiterbildende Masterstudiengänge

- **§ 6 StudAkkV – Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

- „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Master of Arts“ (M.A.) in Sprach- und Kulturwissenschaften und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in Wirtschaftswissenschaften (↗ § 4)
- „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und „Master of Science“ (M.Sc.) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in Wirtschaftswissenschaften (↗ § 4)
- „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und „Master of Laws“ (LL.M.) in Rechtswissenschaften
- Interdisziplinäre Studiengänge: Abschlussbezeichnung abhängig davon, welches Fachgebiet im Studium überwiegt



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien III (Strukturvorgaben)

• **§ 7 StudAkkV – Modularisierung**

- Dauer der Module: i.d.R. zwei aufeinander folgende Semester (Ausnahmen möglich)
- Inhalt der Modulbeschreibungen – Angaben zu
 1. Inhalte und Qualifikationsziele
 2. Lehr- und Lernformen
 3. Voraussetzungen für die (erfolgreiche) Teilnahme und Hinweise zur Vorbereitung
 4. Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang zu anderen Modulen des Studienganges/Eignung für andere Studiengänge)
 5. Voraussetzungen für ECTS-Vergabe: Prüfungsart, -umfang und Prüfungsdauer
 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung
 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls
 8. Arbeitsaufwand
 9. Moduldauer



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien IV (Strukturvorgaben)

• § 8 StudAkkV – Leistungspunktesystem

- Stunden pro ECTS-Punkt (Präsenz- und Selbststudium): 25-30
- ECTS-Punkte pro Semester: i.d.R. 30 ECTS
- Gesamt-ECTS-Umfang Studiengänge: 300 ECTS

Semester 									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
BA 180 ECTS +						MA 120 ECTS			
BA 210 ECTS +						MA 90 ECTS			
BA 240 ECTS +						MA 60 ECTS			

- ECTS-Umfang Bachelorarbeit: 6-12 ECTS/ECTS-Umfang
Masterarbeit: 15-30 ECTS

• § 10 StudAkkV – Joint-Degree-Programme

- Integriertes Curriculum, mind. 25 % an ausländischer
Hochschule, vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen, gemeinsame QS

3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien I

• **§ 11 StudAkkV – Qualifikationsziele, Abschlussniveau**

– Drei Dimensionen der **Qualifikationsziele**:

1. Wissenschaftliche Befähigung nach HQR 2017:

- Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und
Wissensverständnis
- Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen
- Kommunikation und Kooperation
- Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität

→ **Prüfung der Stimmigkeit im Hinblick auf das Abschlussniveau**

2. Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

3. Persönlichkeitsbildung = Befähigung zur maßgeblichen kritischen reflektierten und verantwortungsbewussten Mitgestaltung von gesellschaftlichen Prozessen

- Bachelorstudiengänge: Grundlagenausbildung
- Konsekutive Masterstudiengänge bauen auf Bachelor auf
- Weiterbildende Masterstudiengänge bauen auf
Berufserfahrung auf



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien II

- **§ 12 StudAkkV – Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

unter anderem:

- Ausrichtung auf Qualifikationsziele, Stimmigkeit der Studiengangsbezeichnung
- „vielfältige“ Lehr- und Lernformen und ggf. Praxisanteile
- Förderung der Mobilität: Ermöglichung eines Aufenthaltes an anderer Hochschule ohne Zeitverlust
- Einbeziehung der Studierenden in Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, Freiräume für selbstgestaltetes Lernen
- Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtliche Professor/inn/en
- Modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen
- Studierbarkeit: Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit möglich



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien III

- **§ 13 StudAkkV – Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

- Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, Inhalte und Methoden
 - Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung an aktuelle Entwicklungen
 - Berücksichtigung des nationalen und internationalen fachlichen Diskurses

- **§ 14 StudAkkV – Studienerfolg**

- Kontinuierliche Qualitätssicherung und -weiterentwicklung

- **§ 15 StudAkkV – Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**



3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien IV

- **§ 16 StudAkkV – Joint-Degree-Programme**

- Regelungen aus §§ 11 und 12 gelten größtenteils auch für Joint-Degree-Programme
- Zusätzlich gilt:
 - Angemessenheit der Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren
 - Nachweis der Erreichung der Lernergebnisse
 - Gegebenenfalls Berücksichtigung der EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
 - Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse mobiler Studierender

- **§ 20 StudAkkV – Hochschulische Kooperationen**

- Kooperationen müssen vertraglich geregelt sein



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien
→ Module mit abweichender ECTS-Anzahl
oder Dauer

**Grundsatz: Ist eine beabsichtigte Regelabweichung
zweckmäßig?**

- ⇒ 1. abweichende Dauer: Zweck der Modularisierung ist
transparente Binnenstrukturierung
(Strukturierungseffekt) und Unterstützung der
Studierendenmobilität
- Ist bei Modulen, deren Dauer mehr als zwei Semester
beträgt, die Binnenstrukturierung gewährleistet?
 - Ist die Studierendenmobilität gewährleistet?
- ⇒ 2. abweichende ECTS-Anzahl: Fokus ist
Prüfungsbelastung pro Semester und stimmige
Begründung



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien → Prüfungen I

- **Fokus auf kompetenzorientiertem Prüfen:**
Prüfungsform ist an zu vermittelnde Kompetenzen angepasst
 - begründete Abweichungen vom Regelfall der Modulabschlussprüfungen möglich
 - wichtig: Gesamtprüfungsbelastung angemessen (im Semester und im gesamten Studium)
- **Transparenz und Überschneidungsfreiheit**
- **Nachteilsausgleich:** gleiche Chancen für Studierende in besonderen Situationen oder mit besonderen Bedürfnissen



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien

→ Prüfungen II

- Auskunft über die im Studiengangkonzept verankerten Prüfungen gibt
 - die **Modulübersicht**
 - Art und Anzahl der Prüfungen
 - die **Modulbeschreibung**
 - Bewertung der Prüfungsform vor dem Hintergrund der zu erwerbenden Kompetenzen
 - die allgemeine bzw. fachspezifische **Prüfungsordnung (ASPO/Studien- und Prüfungsordnung)**
 - zentrale Regelungen zur Prüfungsorganisation, Wiederholbarkeit, Nachteilsausgleich, Beschreibung der Prüfungsformen
 - die **Erläuterung** in der *Dokumentation über den Studiengang*
 - Begründung von Abweichungen von der Regel des modulbezogenen Prüfens (Teilprüfungen)



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien

→ Abweichung von den Vorgaben

- Teilmodulprüfungen möglich, beispielsweise wenn
 - Gesamtprüfungszahl pro Semester angemessen
 - verschiedene Prüfungsformen in einem Modul (didaktisch begründet)
 - unterschiedliche Kompetenzziele mit verschiedenen Methoden vermittelt wurden, die unterschiedliche Prüfungsformen nahelegen

Fokus: Studierbarkeit und modulbezogenes sowie kompetenzorientiertes Prüfen





Judith Ölbey

Akkreditierungsbeauftragte

Tel.: 0335/55 34 42 30

oelbey@europa-uni.de

Literatur

- BbgHG = *Brandenburgisches Hochschulgesetz*. Zugriff am 03.06.2024 unter <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg>
- HQR-KMK = Kultusministerkonferenz. (2017). *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen). Zugriff am 03.06.2024 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf
- StudAkkV = *Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 des Landes Brandenburg*. Zugriff am 03.06.2024 unter <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag-KMK = Kultusministerkonferenz. (2016). *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 08.12.2016*. Zugriff am 03.06.2024 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf

